

Stadt Bräunlingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) und § 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.12.1986 (GBl. S. 465) sowie des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBilFöG) in der Fassung vom 04.07.1983 (BGl. S. 265, 272) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16. Dezember 1993 folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der Stadtbücherei Bräunlingen

beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bräunlingen betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Stadtbücherei kann von jedermann benutzt werden.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonal ist Folge zu leisten. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.
- (4) Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann er vorübergehend oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 3

Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für Zeitschriften beträgt die Leihfrist 2 Wochen. In Ausnahmefällen können sie verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückgabe ist möglich.
- (2) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben.
- (4) Die Zahl der Entleihungen kann von der Stadtbücherei begrenzt werden.

- (5) Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
- (6) Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (7) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden. Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (8) Die Verlängerung im auswärtigen Leihverkehr ist nur auf Antrag unter Vorbehalt möglich.
- (9) Die Bedingungen für die Entleihungen im auswärtigen Leihverkehr richten sich nach den Bestimmungen der entleihenden Bücherei.

§ 4

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer hat die entlehnenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien bzw. Medienteile hat derjenige, auf dessen Leserausweis sie entliehen worden sind, Ersatz in der Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich der Bearbeitungskosten nach dem Gebührenverzeichnis zu leisten.
- (3) Der Benutzer hat den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Bei der Benutzung festgestellte Mängel sind zu melden.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist innerhalb der festgelegten Leihfristen für Kinder und Jugendliche unentgeltlich. Jugendliche über 18 Jahre, die noch eine Schule besuchen, sind bei Vorlage des Schülersausweises von der Benutzungsgebühr ebenfalls freigestellt. Von anderen Benutzern ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Höhe dieser Benutzungsgebühr ist n § 6 -Gebührenverzeichnis- festgelegt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit ihrer Anforderung; sie ist sofort zur Zahlung fällig.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Gebührenverzeichnis

Die Gebühren betragen:

1. Benutzungsgebühr pro Jahr 10,00 DM.
2. Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr einschl. Porto je Buch 3,00 DM.
3. Säumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist:
 - bis zu 1 Woche je Buch 0,50 DM
 - für jede weitere angefangene Woche je Buch 1,00 DM.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, den 16. Dezember 1993

G u s e, Bürgermeister